

Satzung des Turnverein Schwanewede von 1903 e.V.

§ 1

Name und Sitz des Vereins

- (1) Der Verein wurde am 15. Februar 1903 unter dem Namen Turnverein Schwanewede von 1903 e.V. gegründet.
- (2) Er hat seinen Sitz in Schwanewede, Kreis Osterholz und ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Walsrode unter VR 160032 eingetragen.
- (3) Der Verein ist Mitglied des Landessportbundes Niedersachsen e.V. und der zuständigen Fachverbände.
- (4) Das Vereinsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Vereinsziele und Gemeinnützigkeit

- (1) Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports, sowie die Förderung von Kunst und Kultur. Diese Zwecke werden verwirklicht durch die Ausübung und Pflege jeglichen Sports und die Unterhaltung eines Blasorchesters.
- (2) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Für Aufwendungen, die sie für den Satzungsbereich des Vereins verauslagt haben, besteht Anspruch auf Erstattung der Auslagen. Gezahlt werden können auch Tätigkeitsvergütungen für Arbeits- und Zeitaufwand und eine pauschalierte Aufwandsentschädigung. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zwecke des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (3) Der Verein ist parteipolitisch und konfessionell neutral. In den zwischenmenschlichen Beziehungen nach außen und innen gilt der Grundsatz der Toleranz.

§ 3

Mitgliedschaft

Mitglied kann jede/r werden, die/der im Besitz der bürgerlichen Ehrenrechte ist und bereit ist, sich im Sinne von § 2 zu betätigen und die Satzung des Turnvereins Schwanewede zu beachten. Jugendliche unter 18 Jahren müssen die Zustimmung der Erziehungsberechtigten vorlegen.

§ 4

Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Jedes Mitglied ist verpflichtet, die Ziele des Vereins zu fördern, die Satzung, die Beitragsordnung und die Versammlungsbeschlüsse zu beachten und die Mitgliedsbeiträge zu zahlen.
- (2) Folgende Mitglieder haben Stimmrecht:
 - a) aktive und passive Mitglieder über 18 Jahre
 - b) Ehrenmitglieder
- (3) Jugendliche Mitglieder bis zum 18. Lebensjahr haben Stimmrecht bei der Wahl der Jugendsprecher und des Jugendwartes.
- (4) Die Mitglieder können sämtliche Einrichtungen des Vereins im Rahmen der gegebenen Möglichkeiten nach Absprache mit den Verantwortlichen in Anspruch nehmen.
- (5) Der Austritt aus dem Verein ist in der Beitragsordnung geregelt.
- (6) Der Vorstand kann auf Antrag ein Mitglied aus dem Verein ausschließen.

Ausschließungsgründe sind:

- a) gröblicher Verstoß gegen die Zwecke des Vereins, insbesondere gegen die Vereinsbeschlüsse,
- b) unehrenhaftes Betragen sowie schweren Schädigung des Ansehens innerhalb und außerhalb des Vereins,
- c) grob fahrlässiges und vereinsschädigendes Verhalten,
- d) Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte.

Wegen Satzungsverstoßes kann der Vorstand auf Antrag folgende Strafen aussprechen:

- a) Verwarnung,
- b) Ausschluss von Übungsbetrieb und Wettkampf für eine bestimmte Zeit und zwar längstens bis zu einem Jahr.
- c) Dem Ausgeschlossenen bzw. Bestraften ist unter Angabe der Gründe der Ausschluss bzw. die Strafe schriftlich mitzuteilen.

§ 5

Aufnahme

Die Mitgliedschaft ist schriftlich zu beantragen. Über die Aufnahme oder Ablehnung entscheidet der Abteilungsvorstand. Der Entscheid ist dem Antragsteller mitzuteilen. Bei einer Ablehnung ist die Angabe der Gründe schriftlich erforderlich.

Juristische Personen, Handelsgesellschaften, Körperschaften des öffentlichen Rechts und andere Personenvereinigungen mit rechtlicher Selbständigkeit können die Mitgliedschaft ebenfalls erwerben. Sie werden als fördernde Mitglieder geführt und zahlen einen gesondert festzusetzenden Beitrag.

§ 6

Mitgliedsbeiträge

- (1) Aufnahme- und Mitgliedsbeiträge werden von der Mitgliederversammlung festgesetzt. Abteilungsbezogene Zusatzbeiträge und der Zeitpunkt, ab welchem sie geschuldet werden, beschließt der Vorstand auf Vorschlag der jeweiligen Abteilung. Spielgemeinschaften entscheiden eigenverantwortlich und melden dem Vorstand.
- (2) Der Mitgliedsbeitrag und die Aufnahmegebühr werden laut Beitragsordnung fällig.
- (3) Über Anträge auf Ermäßigung und Erlass entscheidet der Vorstand. Die Anträge sind der Geschäftsstelle schriftlich zu übermitteln. Nachweis über die Voraussetzung ist beizufügen.
- (4) Sorgeberechtigte Eltern haften bis zum Ablauf des Jahres, in welchem ein Kind volljährig wird, neben dem Kind für die Mitgliedsbeiträge, solange eine eigene Mitgliedschaft besteht.

§ 7

Geschäftsstelle

- (1) Die Geschäftsstelle führt die laufenden Geschäfte des Vereins nach den Richtlinien und Weisungen des Vorstandes.
- (2) Die Geschäftsstelle sorgt für eine reibungslose Zusammenarbeit zwischen dem Vorstand und den Abteilungen.

§ 8

Einnahmen und Ausgaben

- (1) **Die Einkünfte des Vereins bestehen aus:**
 - a) Beiträgen und Aufnahmegebühren,
 - b) Einnahmen aus Wettkämpfen und sonstigen Vereinsveranstaltungen,
 - c) Spenden,
 - d) sonstigen Einnahmen.
- (2) **Die Ausgaben des Vereins bestehen aus:**
 - a) Verwaltungsausgaben,
 - b) Aufwendungen im Sinne des § 2.

Die Aufwendungen sind in einem Etat mit Stichtag 01.10. jeden Jahres für das Folgejahr für den geschäftsführenden Vorstand und die Abteilungen durch den erweiterten Vorstand zu erarbeiten und nach Vorstandsbeschluss der Mitgliederversammlung zur Kenntnis zu geben.

§ 9

Vermögen

Für sämtliche Verbindlichkeiten haftet ausschließlich das Vereinsvermögen, das sich aus Kassenbestand und Inventar zusammensetzt. Überschüsse aus allen unter dem Namen des TV Schwanewede durchgeführten Veranstaltungen gehören zum Vereinsvermögen.

§ 10

Vereinsorgane

- (1) Vereinsorgane sind:
 1. die Mitgliederversammlung,
 2. der geschäftsführende Vorstand,
 3. der erweiterte Vorstand,
 4. die Abteilungsvorstände,
 5. die Ausschüsse.
- (2) Die Mitglieder der Vereinsorgane nehmen ihre Aufgaben grundsätzlich ehrenamtlich wahr.
- (3) Vorstandsaufgaben können im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten durch Beschluss der Mitgliederversammlung entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a Einkommensteuergesetz (EStG) ausgeübt werden.
- (4) Zur Erledigung von Geschäftsführungsaufgaben und zur Führung der Geschäftsstelle ist der Vorstand ermächtigt, im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten hauptberuflich Beschäftigte einzustellen.
- (5) Die Mitglieder und Mitarbeiter haben einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) für solche Aufwendungen, die Ihnen nachweislich durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Dazu gehören insbesondere Fahrtkosten, Reisekosten, Porto und Telefon

§ 11

Mitgliederversammlung

- (1) Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung.
- (2) Eine ordentliche Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) findet alljährlich spätestens 3 Monate nach Ablauf des letzten Geschäftsjahres statt.

Die Tagesordnung muss folgende Punkte enthalten:

1. Jahresberichte
2. Kassenberichte
3. Aussprache zu den Berichten
4. Bericht der Kassenprüfer
5. Entlastung des geschäftsführenden Vorstandes
6. Wahlen
7. Anträge

- (3) In bestimmten Zeitabständen können Mitgliederversammlungen abgehalten werden. Sie sind auch auf schriftlichen Antrag mit Begründung spätestens sechs Wochen nach Eingang des Antrages einzuberufen, wenn dies von mindestens 35 stimmberechtigten Mitgliedern gefordert wird. Die Einberufung erfolgt durch Mitteilung in der Tageszeitung „Die Norddeutsche“. Als Ladungsfrist genügt eine Woche.
- (4) Die Einberufung von ordentlichen oder außerordentlichen Mitgliederversammlungen erfolgt durch den Vorstand unter Angabe der Tagesordnung in der Tageszeitung „Die Norddeutsche“ und zwar spätestens zwei Wochen vor dem Tag der Versammlung.
- (5) Anträge zur Tagesordnung und Beschlussfassung sind schriftlich zu stellen und müssen eine Woche vor der Versammlung dem Vorstand vorliegen. Über die Aufnahme dieser Anträge in die Tagesordnung entscheidet die Versammlung mit einfacher Mehrheit. Nach diesem Zeitpunkt eingebrachte Anträge (Dringlichkeitsanträge) bedürfen zu ihrer Aufnahme in die Tagesordnung einer 2/3 Mehrheit der Versammlung.
- (6) Jede ordnungsgemäß einberufene Versammlung ist beschlussfähig. Vertretung abwesender Mitglieder ist ausgeschlossen.
- (7) Die Beschlüsse werden, soweit diese Satzung nichts anderes vorsieht, mit einfacher Mehrheit gefasst. Stimmengleichheit gilt als Ablehnung. Satzungsänderungen können nur mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder beschlossen werden. Geheim wird nur abgestimmt, wenn mindestens die Hälfte der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder dies beantragen.
- (8) Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom/von der Versammlungsleiter/-in und dem/der Protokollführer/in zu unterzeichnen ist.

§ 12

Geschäftsführender Vorstand / erweiterter Vorstand

- (1) Der geschäftsführende Vorstand setzt sich wie folgt zusammen:
 - 1. Vorsitzende/r
 - 2. Vorsitzende/r
 - Kassenwart/in
 - Schriftführer/in
 - Bis zu 3 Beisitzer
- (2) Der erweiterte Vorstand setzt sich wie folgt zusammen:
 - Geschäftsführender Vorstand
 - Abteilungsleiter/in oder Vertreter/in

- (3) gestrichen
- (4) Bei Krankheit oder Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes ernennt der geschäftsführende Vorstand eine Vertretung längstens bis zur nächsten Neuwahl. Die Wahl sämtlicher Vorstandsmitglieder erfolgt für 4 Jahre.

Es sind im zweijährigen Rhythmus zu wählen:

- | | | | |
|----|-----------------------------------|----|--------------------------------------|
| a) | 1. Vorsitzende/r
Kassenwart/in | b) | 2. Vorsitzende/r
Schriftführer/in |
|----|-----------------------------------|----|--------------------------------------|

- (5) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch die/den erste/n Vorsitzende/n und zweite/n Vorsitzende/n und dem/der Kassenwart/in vertreten und zwar entweder

1. und 2. Vorsitzende/r, 1. Vorsitzende/r und Kassenwart/in, 2. Vorsitzende/r und Kassenwart/in; jeweils gemeinsam. Diese sind Vorstand im Sinne des § 26 BGB.

(5) **Der Vorstand hat folgende Aufgaben:**

- a) Dem geschäftsführenden Vorstand obliegt die Geschäftsleitung, die Ausführung der gefassten Beschlüsse und die Verwaltung des Vereinsvermögens. Die/der Vorsitzende leitet die Versammlung. Sie/er beruft den geschäftsführenden Vorstand nach den gegebenen Erfordernissen ein.
- b) Der geschäftsführende Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind. Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst.
- c) Die/der 2. Vorsitzende koordiniert die gefassten Beschlüsse, soweit sie nicht / durch die/den 1. Vorsitzende/n erledigt werden.
- d) Der/die Kassenwart/in verwaltet die Kasse des Vereins. Er/Sie führt ordnungsgemäß Buch über Einnahmen und Ausgaben und bereitet den Haushaltsbericht für das abgelaufene Kalenderjahr vor. Der/die Kassenwart/in hat der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten. Er/Sie nimmt alle Zahlungen für den Verein gegen alleinige Quittung entgegen, hat aber Zahlungen für Vereinszwecke gemäß der Geschäftsordnung des Vorstandes vorzunehmen.
- e) Er/Sie überwacht den Etat und berichtet dem geschäftsführenden Vorstand in der 1. Vorstandssitzung nach jedem abgelaufenen Quartal über den Sachstand.
- f) Der geschäftsführende Vorstand ist berechtigt, die/den Vorsitzende/n oder ein anderes Vorstandsmitglied zur Vornahme von Kassengeschäften jeder Art für den Verein zu ermächtigen.
- g) Dem/der Schriftführer/in obliegt die Anfertigung der zur Erledigung der gefassten Beschlüsse erforderlichen Schriftstücke. Er/Sie hat für die Verbreitung (Bekanntgabe/ Versand) zu sorgen. Er/Sie führt grundsätzlich das Protokoll und setzt die Beschlüsse auf, die in Kurzform dem geschäftsführenden Vorstand zur Verfügung zu stellen sind. Die Berufung eines Protokollführers/einer Protokollführerin durch den geschäftsführenden Vorstand ist zulässig.

§ 13

Kassenprüfer/-innen

- (1) In der Mitgliederversammlung werden alle zwei Jahre Kassenprüfer/innen aus den Reihen der Mitglieder gewählt. Sie müssen mindestens 25 Jahre alt sein. Sie sind Beauftragte der Mitglieder und mit dem/der Kassenwart/in für die Richtigkeit der Kassenführung verantwortlich.
- (2) Sie haben sich durch Revision der Vereinskasse, der Bücher und der Belege von der ordnungsgemäßen Buch- und Kassenführung zu überzeugen. Beanstandungen können sich nur auf die Richtigkeit der Buchungen und Belege erstrecken. Über ihre Tätigkeit haben die Kassenprüfer/innen auf der Mitgliederversammlung den Mitgliedern Bericht zu erstatten. Sie beantragen auch die Entlastung des Kassenwartes/der Kassenwartin; wenn sich keine Beanstandungen ergeben haben.

§ 14

Abteilungen

- (1) Der Vorstand entscheidet über die Gründung und Auflösung von Fachabteilungen.
- (2) Die Abteilungen wählen ihren Abteilungsvorstand in Anlehnung an diese Satzung selbständig. Sie können ihren Abteilungsvorstand jedoch entgegen der Regelung des Vorstandes auf eine kürzere Zeit als 4 Jahre wählen, Der Zeitraum ist in der Tagesordnung der Mitgliederversammlung bekannt zu machen, Die jeweiligen Abteilungsleiter/innen und ihre Vertreter/innen sind der gem. § 11 einberufenen jährlichen Mitgliederversammlung bekannt zu geben.
- (3) Die Abteilungen werden durch den/die Abteilungsleiter/in und seine/n Stellvertreter/in geleitet. Die Hinzuziehung weiterer Mitglieder zur Führung der Abteilung ist zulässig.
- (4) Die Abteilungsleitung ist gegenüber dem Vorstand für den Abteilungsbetrieb, die ordnungsgemäße Verwendung und Nutzung von Geschäften und Geld verantwortlich, sowie jederzeit zur Berichterstattung verpflichtet.
- (5) Der Abteilungsvorstand vertritt seine Interessen gegenüber den Fachverbänden selbst. Der geschäftsführende Vorstand ist stets durch Information zu beteiligen.
- (6) Sämtliche von der Abteilung verwalteten Gelder und Gerätschaften sind Vereinsvermögen. Die Abteilungen dürfen Verpflichtungen nur bis zur Höhe des bewilligten Budgets eingehen.

§ 15

Ausschüsse

- (1) Die Mitgliederversammlung und der Vorstand können ständige und nichtständige Ausschüsse einsetzen und auflösen. Sie bestimmen gleichzeitig den/die Leiter/in des Ausschusses und seinen Stellvertreter/in.
- (2) Die Ausschüsse erarbeiten Empfehlungen für das Gremium, das sie eingesetzt hat. Diese sind schriftlich vorzulegen und zu begründen.

- (3) Es wird mit einfacher Mehrheit abgestimmt. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Ausschussleiters/der Ausschussleiterin. Auf Antrag eines Ausschussmitgliedes ist geheim abzustimmen.

§ 16

Ehrungen

Der Vorstand kann für langjährige und verdiente Mitglieder Ehrungen vornehmen.

§ 17

Haftung

Der Verein haftet nicht für bei sportlichen Veranstaltungen etwa auftretende Unfälle und Diebstähle auf den Sportstätten und in den Räumen des Vereins. Der Unfall- und Haftpflichtschutz ist durch den Landessportbund Niedersachsen im Rahmen der geltenden Verträge gesichert

§ 18

Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zwecke einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung erfolgen. Die Tagesordnung dieser Versammlung darf nur den Punkt „Auflösung des Vereins“ enthalten.
- (2) Die Auflösung des Vereins kann nur beschlossen werden, wenn mindestens $\frac{3}{4}$ aller stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Sie kann nur mit einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der anwesenden Mitglieder beschlossen werden. Sind nicht mindestens $\frac{3}{4}$ aller stimmberechtigten Mitglieder anwesend, muss eine neue Mitgliederversammlung einberufen werden, die innerhalb der nächsten 4 Wochen stattzufinden hat. Die Auflösung des Vereins gilt als beschlossen, wenn in dieser Versammlung, ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen, $\frac{3}{4}$ der anwesenden Mitglieder dafür stimmen.
- (3) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Landessportbund Niedersachsen mit der Zweckbestimmung, dass dieses Vermögen unmittelbar und ausschließlich zur Förderung gemeinnütziger Zwecke des Sports verwendet werden muss.

§ 19

Inkrafttreten

Die Änderung der Satzung ist laut Mitgliederversammlung vom 15.03.2024 genehmigt.

Die Satzung tritt mit Eintragung im Registergericht Amtsgericht Walsrode auf dem Registerblatt VR 160032 in Kraft.

Schwanewede, den 15.03.2024

1. Vorsitzende/r
M. Sobotta

2. Vorsitzende/r
Diana Giepz

Kassenwart
T. Kindt